

Durchführungsbestimmungen für Spielgemeinschaften

vom 4. Juli 2010

A Voraussetzungen

1. Spielgemeinschaften sollen dazu dienen, Vereinen (Abteilungen) im Falle eines Spielermangels die Fortsetzung des Spielbetriebes zu ermöglichen. Sie können nur Notgemeinschaften auf Zeit sein.
2. Die Bildung einer Spielgemeinschaft ist gebührenpflichtig. Die Genehmigungsgebühr beträgt pro Mannschaft € 50 und wird von der Geschäftsstelle an den erstgenannten Verein (gemäß 6.) in Rechnung gestellt. Diese Gebühr wird zusätzlich zur Mannschaftsmeldegebühr des entsprechenden Kreises erhoben.
3. Spielbetrieb von Spielgemeinschaften (SG) ist nur auf Kreisebene zulässig.
4. Spielgemeinschaften können von maximal zwei Vereinen bzw. Abteilungen im Damen-, Herren-, Mädchen- oder Jungenbereich gebildet werden, die beide keine Mannschaft in der jeweiligen Konkurrenz melden können.
5. Ein Verein kann keine Spielgemeinschaften mit mehreren Vereinen eingehen.
6. Die Bildung von Spielgemeinschaften ist vor Beginn der Spielzeit (01.06.) bei der Geschäftsstelle auf dem offiziellen Formular anzumelden. Die Spielgemeinschaft wird unter dem Namen „Spielgemeinschaft“ (SG) nachfolgend die Namen der beteiligten Vereine geführt. Der erstgenannte Verein übernimmt alle Rechten und Pflichten, die im Rahmen des Mannschaftsspielbetriebs gegenüber dem BTTV entstehen.

B Mannschaftsmeldung

1. Es muss eine Mannschaftsmeldung für die Spielgemeinschaft eingereicht werden, auf der die Spieler in der Reihenfolge ihrer Spielstärke aufgeführt sind.
2. Alle Spieler der SG verlieren die Einsatzberechtigung für Mannschaften ihres bisherigen Vereins.
3. Die Mannschaftsmeldung der Spielgemeinschaft ist vom erstgenannten Verein gemäß den „DfB für den Ligenspielbetrieb“ einzureichen.
4. Die Spielgemeinschaft wird nach Maßgabe des Kreises in die entsprechende Klasse eingereiht.

C Auflösung der Spielgemeinschaft

1. Eine Spielgemeinschaft kann nach Beendigung der Spielzeit bis 31.5. aufgelöst werden. Maßgeblich ist die Meldung der Auflösung durch einen an der Spielgemeinschaft beteiligten Verein an die Geschäftsstelle des BTTV.
2. Die erreichte Spielklasse wird bei Auflösung von dem in der Spielgemeinschaft erstgenannten Verein übernommen; in beiderseitigem Einvernehmen kann die Spielklasse auch vom letztgenannten Verein der Spielgemeinschaft übernommen werden.

D Aufstieg

1. Innerhalb der Kreisligen sind Spielgemeinschaften aufstiegsberechtigt.
2. Belegt die Spielgemeinschaft am Ende der Spielzeit einen Tabellenplatz, der zum Aufstieg in eine Bezirksliga berechtigt, so kann der Aufstieg durch Auflösung der Spielgemeinschaft (s. C 2.) wahrgenommen werden. Anderenfalls geht das Aufstiegsrecht auf die nächstplatzierte Mannschaft über.

Diese Durchführungsbestimmungen treten mit Veröffentlichung in Kraft.